

Urteil

VG Düsseldorf: § 60 Abs. 2 AufenthG 2004, § 34 Abs. 1 AsylVfG 1992, § 92 Abs. 3 VwGO

Keine Abschiebung in den Iran nach Flucht wegen Ehebruch

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG. Ihr droht bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Bestrafung wegen Ehebruchs in Form von Auspeitschung, was eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellt.

Urteil des VG Düsseldorf vom 30. März 2009 – 5 K 1535/08.A

Aus den Gründen

[...] Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Einer solchen Gefahr wäre die Klägerin bei Rückkehr in den Iran ausgesetzt, weil ihr dort mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine Bestrafung wegen Ehebruchs droht. Zur Überzeugung des Gerichtes ist nämlich davon auszugehen, dass ihre Verfolgungsgeschichte zutrifft, nach der sie von ihrem Ehemann mit ihrem Liebhaber „in flagranti“ ertappt worden ist und sie fliehen konnte, ehe die vom Ehemann benachrichtigten Sicherheitskräfte eintrafen, die ihren Freund festnahmen.

Das Gericht ist von der Wahrheit dieses Kerns der Verfolgungsgeschichte überzeugt. Denn die Klägerin hat ihre Geschichte bereits bei der Anhörung vor dem Bundesamt ausweislich des damals gefertigten Protokolls in ungewöhnlich hoher Dichte und mit lebensvollen, nicht typisierten Details erzählt sowie auf die Nachfragen des Bundesamtes mit nachvollziehbaren, in sich stimmigen Erklärungen reagiert. Der sich damit schon aus dem Protokoll aufdrängende Eindruck, dass die Klägerin von selbst Erlebtem und nicht von Erfundenem und auswendig Gelerntem berichtete, hat sich in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Die Klägerin war nämlich bei der gerichtlichen Anhörung in der Lage, die Kerngeschichte frei, ausführlich,

detailliert und lebendig-plastisch sowie widerspruchsfrei und mit nachvollziehbarer, nicht übertriebener, dem Rhythmus ihrer Geschichte entsprechender emotionaler Beteiligung darzulegen. Auch die Motivation für ihr ehebrecherisches Verhalten vermochte sie überzeugend und eindrucksvoll darzutun.

Von dieser Geschichte und dem von der Klägerin glaubhaft gemachten eifer- und rachsüchtigen Charakter ihres Ehemannes ausgehend muss die Klägerin im Iran mit einer weiteren Verfolgung ihres nach dem iranischen Strafgesetzbuch strafbaren Verhaltens rechnen; dabei ist realistischerweise (zumindest) eine sog. „tazir-Strafe“ wegen unzüchtigen Verhaltens zu erwarten, die in Fällen eines Ehebruchs verhängt wird, der nicht nach den für hadd-Strafen erforderlichen hohen Beweisanforderungen belegt ist. Im Gegensatz zu den hadd-Strafen kann der Richter im Bereich der tazir-Strafe die Beweise nämlich frei würdigen und das Strafmaß von bis zu 99 Peitschenhieben selbst bestimmen. Auskünfte Deutsches Orient-Institut an das VG Wiesbaden vom 1. September 2006 (685), an das VG Gelsenkirchen vom 27. Februar 2003 (449) und vom 04. November 1998 an das Bay. VG Augsburg (261).

Eine Bestrafung mit Auspeitschung in dem hier in Betracht kommenden Umfang (bis zu 99 Peitschenhieben) stellt eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung dar. Vor der Gefahr, bei Rückkehr in den Iran einer derartigen Behandlung ausgesetzt zu werden, schützen die in § 60 Abs. 2 AufenthG und auch die in § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK geregelten Abschiebungsverbote. Der mit dem Verpflichtungs-Hauptantrag verfolgte Schutzanspruch besteht daher; hat der auf die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 AufenthG gerichtete Verpflichtungs-Hauptantrag demnach bereits Erfolg, ist über den Verpflichtungs-Hilfsantrag nicht mehr zu entscheiden. [...]